

# RS Vwgh 1996/3/20 96/03/0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.1996

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3;

GelVerkG §10;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/04 91/03/0324 3

## Stammrechtssatz

Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist auf Grund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens des Taxilinkers zu beurteilen. Entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf § 10 GelegenheitsverkehrsG, BGBl 1952/85, obliegt

(Hinweis E 13.4.1988, 87/03/0255, und E 17.5.1989, 89/03/0086).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030042.X02

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)